

**Verteiler / Verteilerlisten:**

**ÖD-INFO**

Sparte: Kranken  
Kontakt: Innenvertrieb Kranken  
Telefon: 0221 148-33882  
E-Mail: [Kv-vertriebsservice@axa.de](mailto:Kv-vertriebsservice@axa.de)  
Datum: 16.01.2023

**Bestandsaktion zur Beihilfeänderung zum 01.01.2023 des Landes Baden-Württemberg  
(betrifft nur Beamt:innen mit Verbeamtung ab dem 01.01.2013)**

Auf einen Blick	Auswirkungen auf	
	AXA / DBV	Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"><li>Informationen zur Bestandsaktion in Baden-Württemberg aufgrund der Beihilfeänderung zum 01.01.2023 für Beamt:innen bzw. Versorgungsempfänger:innen mit Einstellung ab dem 01.01.2013</li></ul>	Ja	Ja

**Zeitpunkt der Bestandsaktion**

19.01.2023 Versand der Kundenbriefe mit Angebot auf Vertragsanpassung

**Beschreibung der Bestandsaktion**

**Hintergrund:** Im ÖD-INFO Kranken vom 22.11.2022 haben wir bereits über die Änderungen der Beihilferegeln in Baden-Württemberg informiert. Aufgrund der Anpassung der Beihilfebemessungssätze für Beamt:innen mit Verbeamtung ab dem 01.01.2013 muss bei den betroffenen Personen der tarifliche Erstattungssatz angepasst werden. Dafür ist eine Beihilfeaktion in mehreren Schritten notwendig:

**Welche Kund:innen sind betroffen?**

Betroffen sind alle beihilfeberechtigten Personen mit Beihilfe des Landes Baden-Württemberg und einer Verbeamtung ab dem 01.01.2013 sowie deren berücksichtigungsfähigen Ehepartner:innen bzw. eingetragenen Lebenspartner:innen.

Dazu gehören die nach den uns bekannten Daten folgenden Personenkreise:

- Beihilfeberechtigte Personen mit max. einem berücksichtigungsfähigen Kind
- Beihilfeberechtigte Personen mit zwei berücksichtigungsfähigen Kindern
- Beihilfeberechtigte Personen mit drei oder mehr Kindern– unabhängig davon, ob der Beihilfeanspruch für die Kinder noch besteht oder schon entfallen ist
- Berücksichtigungsfähige Ehepartner:innen oder eingetragene Lebenspartner:innen
- Versorgungsempfänger:innen

**Was tun wir?****1. Versand der Informationen inkl. Angebote zur Vertragsanpassung**

Jede:r Kund:in erhält eine Information über die Beihilfeänderung zum 01.01.2023 mit einem Angebot zur Vertragsanpassung inklusive Angebotsannahmeerklärung.

Die Angebote umfassen folgende neue tarifliche Erstattungssätze bzw. neue Tarif-Varianten für den genannten Personenkreis:

- Beihilfeberechtigte Personen mit max. einem berücksichtigungsfähigen Kind 50T-Tarife
  - Hier bleibt der Erstattungssatz bei 50 %, jedoch erhalten die Kund:innen ein Angebot auf die Tarife mit der T-Variante, weil sie erstmals zum 01.01.2023 in diesen Tarifen versicherungsfähig werden.
- Beihilfeberechtigte Personen mit zwei berücksichtigungsfähigen Kindern 30 %
- Beihilfeberechtigte Personen mit drei oder mehr Kindern– unabhängig davon, 30% ob der Beihilfeanspruch für die Kinder noch besteht oder schon entfallen ist
- Berücksichtigungsfähige Ehepartner:innen oder eingetragene Lebenspartner:innen 30 %
- Versorgungsempfänger:innen 30 %

**2. Bei Annahme der Angebote**

Erst nach Annahme des Angebotes erhält Ihr:e Kund:in den neuen Versicherungsschein.

**3. Besonderheiten für kleine Personengruppe**

Bei ca. 250 Personen können wir leider anhand der uns vorliegenden Daten nicht genau erkennen, welches Angebot passend für die Situation des jeweiligen Kund:in ist. Diese Personen werden im März gesondert von uns über die Änderung der Beihilferegeln in Baden-Württemberg informiert. Zusätzlich erhalten sie mit diesem Brief einen „Rückantwortbogen“, in dem konkrete Angaben zu den für sie ab 01.01.2023 geltenden Beihilfebemessungssätzen erfragt werden. Anhand dieser Rückmeldung können wir dann ein passendes Angebot erstellen.

**Welche Unterlagen umfasst die Aktion?**

- Begleitschreiben inkl. Merkblatt mit Informationen zur Beihilfeänderung
- Angebot auf Vertragsanpassung
- Angebotsannahmeerklärung (je betroffene Person)

**Besonderheiten bei Personen, die im November ein Schreiben zur Beitragsanpassung erhalten haben**

In den Anschreiben mit den Angeboten zur Beihilfeänderung zum 01.01.23 in Baden-Württemberg werden mögliche Beitragsanpassungen nicht gesondert ausgewiesen. Für betroffene Kund:innen könnte daher der Eindruck entstehen, dass wir mit unserem Angebot teurer werden. Das ist in der Regel jedoch nicht der Fall. Sind Ihre Kund:innen von der Beitragsanpassung betroffen, müssen sie die Beiträge aus unserem Angebot mit dem Schreiben zur Beitragsanpassung aus November vergleichen.

**Besonderheiten für Personen mit einer Anwartschaft**

Ihre Kund:innen haben bei uns eine Anwartschaftsversicherung abgeschlossen, um zu einem späteren Zeitpunkt in einen aktiven Versicherungsschutz ohne erneute Gesundheitsprüfung zu wechseln. Auch für diese Anwartschaft erhalten Ihre Kund:innen ein Angebot auf 30% Absicherung. Voraussetzung: Die versicherte Person hat lt. unseren Daten Anspruch auf Heilfürsorge oder ist berücksichtigungsfähige Ehepartner:in bzw. eingetragene Lebenspartner:in.

Haben Ihre Kund:innen zusätzlich noch einen aktiven Versicherungsschutz neben der Anwartschaft wie z.B. den Tarif BW2, führen wir diesen für die heilfürsorgeberechtigte Person mit dem 50 %igem Erstattungssatz weiter. Ist Ihr:e Kund:in jedoch berücksichtigungsfähig als Ehepartner:in oder eingetragene:r Lebenspartner:in oder hat er/sie mehr als ein Kind, erhalten Ihr:e Kund:in auch für diesen Tarif ein Angebot auf 30% Absicherung.

**Warum ist ein Wechsel in die 50T-Tarifvarianten sinnvoll?**

Ihre Kund:innen benötigen mit Eintritt in den Ruhestand nur noch eine Absicherung von 30%. In der privaten Krankenversicherung wird ein Teil des Beitrags für höhere Leistungen im Alter angespart, die so genannte Alterungsrückstellung.

Wenn aufgrund des Beihilferechts feststeht, dass nach der aktiven Dienstzeit der Beihilfeanspruch steigt und damit ein prozentual niedrigerer Krankenversicherungsbedarf feststeht, braucht für diese Zeit nur eine geringere Alterungsrückstellung gebildet zu werden. Das wirkt sich günstiger auf den Beitrag aus.

Den später geringeren Bedarf der Alterungsrückstellungen von Versorgungsempfänger:innen mit 70 %igem Beihilfeanspruch kalkulieren wir deshalb schon in den Beitrag für die "50 %ige Versicherungszeit" ein - in den Tarifen mit der Zusatzbezeichnung T.

**Hinweise**

**Die Listen Ihrer angeschriebenen Kunden finden Sie im Laufe der 4. KW in Ihrem Downloadcenter.**

Die angebotenen Umstellungen aus der Beihilfeaktion Baden-Württemberg heraus haben eine Minderprämie des Kunden zur Folge. Dies hat zu Folge, dass normalerweise innerhalb des Provisionshaftungszeitraums auch die Courtage (anteilig der Aktivzeit) zurückgefordert wird. Hierzu gibt es nun eine sehr gute Nachricht: Die DBV/AXA verzichtet entgegenkommend und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht für künftige Aktionen dieses Mal vollständig auf die Rückforderung der Courtage! Für weitere Aktionen behalten wir uns ausdrücklich die Anwendung der entsprechenden Haftungsregelung vor.

**Wir wünschen viel Erfolg mit dem Öffentlichen Dienst.**